

Mai 2023

## **Merkblatt**

# **Vereinbarungen im Zusammenhang mit Studienarbeiten oder Praktika, die an einer anderen Hochschule oder Forschungsinstitution absolviert werden (Outgoings und Incomings)**

### **1. Gegenstand**

Falls Studierende der ETH eine Studienarbeit (z.B. die Masterarbeit) oder ein Praktikum an einer anderen – in der Regel ausländischen – Hochschule oder Forschungsinstitution (nachfolgend Gastinstitution genannt) absolvieren, verlangt diese häufig den Abschluss einer Vereinbarung. Diese Vereinbarung muss von den Studierenden und teilweise auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der ETH Zürich unterschrieben werden.

Gelegentlich wird eine Vereinbarung von ausländischen Hochschulen auch im umgekehrten Fall verlangt, wenn Studierende ausländischer Hochschulen an der ETH eine Arbeit oder ein Praktikum absolvieren.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise darauf, was im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen zu beachten ist.

### **2. Generelles**

In der Regel handelt es sich um Standard-Vereinbarungen, welche an der Gastinstitution gängige Praxis sind und deshalb nicht a priori Probleme verursachen sollten. Sie sind allerdings aus Sicht der Gastinstitution im Normalfall nicht oder nur in sehr begrenztem Rahmen verhandelbar. Sie sollen immer den individuellen Studierenden betreffen und keine weitergehenden Bestimmungen für andere Studierende oder Zusammenarbeiten enthalten.

Die unterschreibenden Personen sollen den Text sorgfältig durchlesen und die für sie relevanten Bestimmungen verstehen. Im Zweifelsfall sind über die Ansprechperson der Gastinstitution Erläuterungen zu verlangen. Sind einzelne Bestimmungen für die Studierenden oder für die ETH nicht erfüllbar, so muss dies thematisiert und eine Änderung angestrebt werden. Im Extremfall kann eine Inkompatibilität dazu führen, dass die Arbeit nicht durchgeführt werden kann. Die Pflicht zur Klärung und Bereinigung von offenen Punkten liegt grundsätzlich bei den Studierenden zusammen mit ihrer Betreuungsperson.

### **3. Arbeiten/Praktika von ETH-Studierenden an einer Gastinstitution**

#### *3.1 Unterschriften*

Die Studierenden unterschreiben die Vereinbarung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung und verpflichten sich damit, die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten resp. zur Kenntnis zu nehmen.

Falls in der Vereinbarung eine verantwortliche Betreuungsperson an der ETH genannt wird, so unterschreibt diese im Namen der ETH. Andersfalls unterschreibt die Studiendirektorin oder der Studiendirektor. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die unterzeichnende Person im Namen der ETH die für sie relevanten Bestimmungen einhält resp. zur Kenntnis nimmt.

Falls ein grundsätzliches Problem mit einer oder mehreren Bestimmungen im Agreement besteht, ist von der Unterzeichnung abzusehen.

#### *3.2. Inhalt der Vereinbarung*

Zu den typischerweise in den Vereinbarungen geregelten Punkten ist Folgendes zu beachten.

##### IP-Rechte:

Häufig wird verlangt, dass die Studierenden ihre IP-Rechte an der auszuführenden Arbeit an die Gastinstitution abtreten. Dies ist aus Sicht der ETH unproblematisch, sofern die Arbeit unabhängig von Arbeiten der ETH gemacht wird. Falls die Arbeit im Zusammenhang mit Projekten der ETH steht, ist die verlangte Abtretung von Rechten an die Gastinstitution vorgängig mit der oder dem Projektverantwortlichen der ETH zu besprechen.

##### Geheimhaltung:

Bestimmungen für die Geheimhaltung richten sich in erster Linie an die Studierenden, können aber auch die Betreuungsperson an der ETH sowie an der Gastinstitution betreffen. Geheimhaltungsverpflichtungen für die Betreuenden der ETH sollten möglichst klar und eng umschrieben sein (Beispiel: „Inhalt des Abschlussberichts“, aber möglichst nicht „alle im Zusammenhang der Studienarbeit mitgeteilten Informationen“). Konventionalstrafen können nicht akzeptiert werden.

##### Versicherung:

Alle Studierenden an der ETH sind für ihre [Versicherung](#) vollumfänglich selbst verantwortlich. Dies betrifft sowohl ihre eigene Kranken- und Unfallversicherung wie auch die Haftpflichtversicherung für Schäden, welche am Studienort verursacht werden.

##### Einhalten von Bestimmungen der Gastinstitution:

Studierende unterstehen im Normalfall vollumfänglich den Regeln der Gastinstitution. Allfälliges Fehlverhalten wird durch diese nach ihren Bestimmungen geahndet. Unter Umständen kann die Vereinbarung vorsehen, dass in einem solchen Fall die Heiminstitution informiert wird.

Für die Studierenden ist es vorteilhaft, wenn sie sich über die in der Vereinbarung erwähnten Reglemente Kenntnis verschaffen.

#### Unterbruch, vorzeitiger Abbruch:

Es wird festgehalten, unter welchen Bedingungen eine Arbeit unterbrochen oder vorzeitig abgebrochen werden kann und welche Konsequenzen damit verbunden sind.

#### Betreuung / Bewertung:

Falls die Arbeit oder das Praktikum an das Studium an der ETH angerechnet werden soll, muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Anforderungen für die Betreuung und Bewertung erfüllt sind. Bei Masterarbeiten verlangt der Studiengang üblicherweise, dass eine Professorin oder ein Professor der ETH für die Benotung verantwortlich ist.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung des Aufenthalts kann sich aus mehreren der folgenden Finanzierungsarten zusammensetzen: Eigenfinanzierung, Stipendium, Anstellung, Erstattung von Auslagen (Reise, Wohnen, Verpflegung). Häufig regelt die Vereinbarung die Finanzierung oder einen Teil davon. Dies trägt dazu bei, dass Transparenz besteht und keine unbeabsichtigten Doppelfinanzierungen erfolgen. Zudem sind mit den Beiträgen häufig besondere Bestimmungen verbunden, die zu beachten sind.

#### **4. Arbeiten/Praktika von Studierenden anderer Hochschulen an der ETH**

Falls die Heimhochschule auf die Unterzeichnung einer eigenen Vereinbarung besteht, ist durch die einladende Betreuungsperson an der ETH sicherzustellen, dass in dieser keine Bestimmungen enthalten sind, welche für die ETH nicht akzeptabel sind. Dabei sind die Hinweise in den Abschnitten 2 und 3 sinngemäss zu beachten.